

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH GG200309-L vom 8. Oktober 2021**

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2021-10-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_GG200309-L](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_GG200309-L)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH GG200309-L du 8 octobre 2021

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH GG200309-L del 8 ottobre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach durchgeführter Strafuntersuchung erhob die Staatsanwaltschaft Zürich- Sihl mit Anklageschrift vom 10. Dezember 2020 (eingegangen am 14. Dezember 2020) beim hiesigen Einzelgericht Anklage gegen den Beschuldigten wegen mehr- facher Widerhandlung gegen die COVID-19-Verordnung 2 (act. 7). Mit Verfügung vom 4. März 2021 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung vorgeladen auf den 12. Mai 2021 (act. 9/1), welcher Termin aber aufgrund eines Krankheitsfalls seitens des Gerichts verschoben werden musste. In Absprache mit der Verteidigung wurde der Termin auf den heutigen Tag angesetzt (act. 13/1).

### **E. 2**

Zur heutigen Hauptverhandlung erschien der Beschuldigte persönlich, in Be- gleitung seines erbetenen Verteidigers (Prot. S. 7).

#### **E. 2.1**

Art. 185 Abs. 3 BV verleiht dem Bundesrat die Kompetenz, unmittelbar ge- stützt auf diesen Artikel Verordnungen zu erlassen, um eingetretenen oder unmit- telbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Um von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen, muss eine Notrechtslage vorliegen, die voraussetzt, dass (i.) die öffentli- che Ordnung oder die innere oder äussere Sicherheit als relevantes Schutzgut be- troffen ist, (ii.) für dieses Schutzgut eine eingetretene oder unmittelbar drohende schwere Störung, mithin sachliche Dringlichkeit, besteht, (iii.) Massnahmen zeitlich dringlich erforderlich sind und (iv.) keine geeigneten gesetzlichen Massnahmen zur Verfügung stehen (Subsidiarität). Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der notrechtli- chen Massnahmen kommt dem Bundesrat ein weiter Ermessensspielraum zu. Die Massnahmen haben jedoch stets ein öffentliches Interesse zu verfolgen und ver- hältnismässig zu sein. Die Grundrechte gelten also gleichwohl, auch wenn Notver- ordnungen selbst für schwere Grundrechtseinschränkungen gesetzliche Grundlage sein können (BRUNNER/WILHELM/UHLMANN, Das Coronavirus und die Grenzen des Notrechts, AJP 6/2020, S. 689).

- 17 -

#### **E. 2.2**

Art. 7 EpG verschafft dem Bundesrat derweil weitreichende Befugnisse, um in einer ausserordentlichen Lage tätig zu werden, wird er doch ermächtigt, die not- wendigen Massnahmen für das ganze Land oder für einzelne Landesteile anzuord- nen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelte es sich bei der Vor- gängerbestimmung (Art.

10 Abs. 1 des Epidemiengesetzes vom 18. Dezember 1970, nachfolgend aEpG) um eine Ermächtigungsnorm. Das Bundesgericht erachtete Art. 10 aEpG beispielsweise als genügende gesetzliche Grundlage für den Erlass der SARS-Verordnung (SR 818.101.22; vgl. BGE 131 II 670 E. 3). Die Frage, ob es sich auch bei dem heute geltenden Art. 7 EpG, welcher mit Art. 10 aEpG übereinstimmt, um eine eigenständige Ermächtigungsnorm handelt oder nicht, ist soweit ersichtlich bislang nicht abschliessend geklärt.

### **E. 2.3**

Vorab ist hinsichtlich der Bestimmung der Ermächtigungsnorm, auf die sich die COVID-19-Verordnung 2 abstützt, anzumerken, dass der Ingress dieser Verordnung anfänglich noch explizit auf Art. 185 Abs. 3 BV Bezug nahm. Drei Tage nach Inkraftsetzung der Verordnung wurde der Ingress infolge des Wechsels von der besonderen zur ausserordentlichen Lage hingegen dahingehend abgeändert, dass nur noch Art. 7 EpG als Grundlage genannt wurde. Betreffend diesen Wechsel ist festzuhalten, dass dem Ingress einer Verordnung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kein normativer Gehalt zukommt (BGE 144 II 454 E. 4.3.1), weshalb es auch vorliegend nebensächlich erscheint, welche konkrete Norm im Ingress angeführt wurde.

### **E. 2.4**

Wenn davon ausgegangen würde, dass Art. 7 EpG inhaltlich nicht ohne Weiteres mit Art. 185 Abs. 3 BV gleichgesetzt werden kann, da Art. 7 EpG dem Bundesrat über Art. 185 Abs. 3 BV hinausgehende Kompetenzen einräumt, kann im Rahmen dieses Verfahrens letztlich offen gelassen werden, ob die COVID-19-Verordnung 2 und damit auch die hier in Frage stehende Strafbestimmung gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV oder gestützt auf Art. 7 EpG erlassen wurde, zumal der Bundesrat – wie zu zeigen ist – sowohl gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV als auch gestützt auf Art. 7 EpG ermächtigt gewesen wäre, die Verordnung in der vorliegend zu beurteilenden Form zu erlassen.

- 18 -

### **E. 2.5**

Ginge man davon aus, dass Art. 7 EpG deklaratorischer Natur ist, würde es sich bei der COVID-19-Verordnung 2 um eine verfassungsunmittelbare Verordnung des Bundesrats handeln. Notverordnungen dürfen i.S.v. Art. 185 Abs. 3 BV vom Bundesrat – wie bereits dargelegt – erlassen werden, wenn eine (i.) Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit besteht oder droht, (ii.) diese Gefährdung schwer und unmittelbar ist, (iii.) wenn ein Fall zeitlicher Dringlichkeit vorliegt, (iv.) keine allfälligen spezialgesetzlichen Ermächtigungen vorliegen und (v.) wenn das Prinzip der Verhältnismässigkeit gewahrt wird. Die erste der genannten Voraussetzungen bezieht sich auf die Frage des relevanten Schutzes. Art. 185 Abs. 3 BV hat einen «prononcierten sicherheitsrechtlichen Charakter», wobei die «öffentliche Ordnung» und die «innere Sicherheit» eine staatspolitische Dimension aufweisen, weshalb gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV auch Massnahmen zum Schutz anderer, nichtpolizeilicher Schutzgüter ergehen können, wenn sie von fundamentaler Bedeutung sind und die weiteren Voraussetzungen nach Art. 185 Abs. 3 BV vorliegen (im Einzelnen vgl. BRUNNER/WILHELM/UHLMANN, a.a.O., S. 695). Eines der klassischen Beispiele, welches ohne Zweifel in den Anwendungsbereich von Art. 185 Abs. 3 BV fällt, ist damit der Erlass von Massnahmen zur Bekämpfung einer Epidemie. Vorliegend bestand die Notrechtslage folglich in der Bedrohung durch COVID-19. Schwere und Unmittelbarkeit

der Gefahr liegen sodann vor, wenn die vorgenannte Gefährdung eine gewisse Intensität erreicht resp. der Eintritt der Gefahr als wahrscheinlich erscheint, mit anderen Worten, wenn sachliche Dringlichkeit anzunehmen ist. Die Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie war resp. ist zweifelsfrei dringlich, geht es doch um die Eindämmung eines global aufkommenden, ansteckenden und teilweise tödlich verlaufenden Virus. Die zeitliche Dringlichkeit ist dann gegeben, wenn die Zeit nicht ausreicht, um ein ordentliches oder dringliches Bundesgesetz zu erlassen. Im Frühjahr 2020 wurde die Schweiz – wie zahlreiche andere Staaten – plötzlich und unerwartet von einer heftigen Krankheitswelle erfasst, sodass zweifellos unmittelbare Massnahmen einzuleiten waren, mithin mit der Massnahmengreifung nicht zugewartet werden konnte, bis der ordentliche Gesetzgebungsprozess durchlaufen worden wäre. Die Voraussetzung der Subsidiarität legt sodann fest, dass eine Notverordnung nur

- 19 - erlassen werden darf, wenn weder eine gesetzliche Grundlage für die gewünschte Massnahme vorhanden ist, noch sich ein (anderes) geeignetes Instrument zur Bewältigung der Gefährdung im Gesetz findet. Eine Notverordnung darf insbesondere dann nicht ergehen, wenn die Bundesversammlung eine solche bereits gestützt auf Art. 173 Abs. 1 lit. a-c BV erlassen hat. Geht man davon aus, dass es sich bei Art. 7 EpG um eine deklaratorische Bestimmung handelt, ist auch diese Voraussetzung unproblematisch erfüllt. Wie jedes staatliche Handeln muss der Erlass der Notverordnung schliesslich dem Verhältnismässigkeitsprinzip im Sinne von Art. 5 Abs. 2 BV standhalten. Wenn durch die Notverordnung – wie vorliegend – Grundrechte tangiert werden, so hat sie weiter den erhöhten Anforderungen von Art. 36 Abs. 3 BV zu genügen. Die in der Notverordnung festgehaltene Massnahme bzw. Bestimmung hat damit im Einzelfall geeignet, angemessen und zumutbar zu sein. Eine an die Stelle eines Gesetzes im formellen Sinn tretende Notverordnung darf gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung diejenigen Strafen androhen, welche dem Unwert angemessen sind, der in der Missachtung der von ihm erlassenen Anordnungen und Verbote liegt (BGE 123 IV 29). Das Bundesgericht hielt zur Vorgängerbestimmung von Art. 185 Abs. 3 BV in diesem Sinne fest, dass dies nötigenfalls auch Gefängnisstrafen sein können (vgl. BGE 123 IV 29 zur «Verordnung über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige»). Hinsichtlich der Verhältnismässigkeitsprüfung fällt vorliegend besonders ins Gewicht, dass die drohende Gefahr, welche von der zunehmend rasanten Ausbreitung des Coronavirus ausging, zum Zeitpunkt des Erlasses der COVID-19-Verordnung 2 immens war. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass zum damaligen Zeitpunkt keine gesicherten Erkenntnisse betreffend die Übertragung des Virus, das konkrete Ansteckungsrisiko sowie den weiteren Verlauf der Krankheit resp. allfällige Spätfolgen vorlagen und gleichzeitig keine erforschten Behandlungsmethoden zur Verfügung standen, sodass die täglichen Ansteckungszahlen sowie die Zahl der Hospitalisierten und der Todesopfer auch in der Schweiz ein erhebliches Ausmass annahmen. Der Blick ins Ausland verdeutlichte zu jenem Zeitpunkt zudem, welche weiteren drastischen Folgen bei einer weiteren Ausbreitung des Virus drohen konnten. Das Coronavirus bedrohte damit nicht nur eine Vielzahl von Personen, sondern betraf mit der

- 20 - Gefährdung des Lebens resp. der physischen Integrität jedes Einzelnen auch eines der höchsten Rechtsgüter überhaupt. Die Bekämpfung dieser gravierenden und zu jenem Zeitpunkt besonders akuten und kaum einschätzbaren Gefahr stellte zum Zeitpunkt des Erlasses der COVID-19-Verordnung 2 damit ein aussergewöhnlich grosses öffentliches

Interesse dar. Vor diesem Hintergrund sind denn auch die ergriffenen Massnahmen resp. die konkret zu prüfende Strafnorm zu würdigen. Mit anderen Worten misst sich im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung der in Frage stehenden Strafnorm der Unwert der verbotenen Handlung am potentiellen Risiko, welches von dieser Handlung auszugehen drohte. Je grösser die drohende Gefahr ist, desto grösser ist der Unwert eines jeden Verhaltens, welches zum Eintritt oder zur Erhöhung der Gefahr führen kann. Nach dem Ausgeführten führt dies für die konkret zu beurteilende Situation dazu, dass an und für sich weniger gravierende Verhaltensweisen im Sommer 2020 ein grosser Unrechtsgehalt innewohnte, welcher die Sanktionierung mit einem Vergehenstatbestand als verhältnismässig erscheinen lässt. Die vorliegende Strafnorm ist damit verhältnismässig i.S.v. Art. 5 Abs. 2 BV. Schliesslich sind Not-Verordnungen nach Art. 185 Abs. 3 Satz 2 zu befristen. Die COVID-19-Verordnung 2 in der Fassung vom 8. Juni 2020 hielt in Art. 12 Abs. 10 fest, dass (u.a.) Art. 10f Abs. 1 bis zum 5. Juli 2020 gelte. Die in Frage stehende Strafbestimmung war damit befristet. Zusammenfassend war der Bundesrat, wenn Art. 7 EpG bloss deklaratorischen Charakter hat, befugt, gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV den in Frage stehenden Vergehenstatbestand in der COVID-19-Verordnung 2 zu erlassen.

### **E. 2.6**

Ginge man demgegenüber davon aus, dass Art. 7 EpG nicht bloss deklaratorischer Charakter zuzuschreiben ist, müsste er infolge des Prinzips der Subsidiarität des verfassungsunmittelbaren Notrechts als spezialgesetzliche Ermächtigung die eigentliche materielle Kompetenzgrundlage für den Erlass der COVID-19-Verordnung 2 bilden. Wie zu zeigen ist, wäre der Erlass der fraglichen Bestimmung diesfalls auch gestützt auf Art. 7 EpG möglich gewesen. Dazu was folgt:

- 21 - Bei der COVID-19-Verordnung 2 handelte es sich in dieser Ausgangslage aufgrund der Ermächtigungsnorm auf Gesetzesstufe um eine unselbstständige Verordnung. Für Bundesverordnungen gilt das Anwendungsgebot gemäss Art. 190 BV grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht, wenn eine unselbstständige Verordnung lediglich eine Regelung übernimmt oder wiederholt, die bereits im übergeordneten Bundesgesetz angelegt ist. In diesem Fall erstreckt sich das Anwendungsgebot des Bundesgesetzes auch auf die darauf gestützte Verordnung (KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Auflage, Zürich/ St. Gallen 2015, Rz. 1771). Die COVID-19-Verordnung 2 normiert gestützt auf Art. 7 EpG als Ermächtigungsgrundlage weitgehende Anordnungen, die für die ausserordentliche Lage nicht bereits im EpG vorgezeichnet sind. Im Gegensatz zu Art. 6 EpG, der die Kompetenzen des Bundesrats in der besonderen Lage umreisst und auf die entsprechenden, im EpG vorgesehenen Massnahmen verweist (Art. 30 ff. EpG), erlaubt Art. 7 EpG dem Bundesrat in einer ausserordentlichen Lage die notwendigen Massnahmen anzuordnen, ohne dabei auf bestimmte Massnahmen des EpG zu verweisen. Dies gilt umso mehr für die Strafbestimmungen der COVID-19-Verordnung 2, die das EpG für die ausserordentliche Lage – wiederum im Gegensatz zur besonderen Lage (vgl. etwa Art. 6 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 40 Abs. 2 i.V.m. Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG) – nicht bereits vorsieht oder umreisst. Das Anwendungsgebot von Art. 190 BV findet auf die COVID-19-Verordnung 2 mithin keine Anwendung, da sie nicht lediglich Regelungen des EpG übernimmt oder wiederholt (krit. MÄRKLI, a.a.O., S. 62, der aus der Unbestimmtheit von Art. 7 EpG ableitet, dass kaum etwas als nicht von dessen Zweck erfasst zu betrachten sein wird).

### **E. 2.7**

Damit ist die COVID-19-Verordnung 2 nachfolgend zunächst auf ihre Gesetzmässigkeit und hernach auf ihre Verfassungsmässigkeit zu überprüfen (vgl. zu den entsprechenden Prüfschritten BGE 139 II 460 E. 2.3). Im Rahmen der Gesetzmässigkeitsprüfung stellt sich vorab die Frage, ob der Erlass der COVID-19-Verordnung 2 als solches durch die ihr zugrundeliegende Ermächtigungsgrundlage (Art. 7 EpG) gedeckt ist. Die Autoren, die eine nicht rein deklaratorische Natur von Art. 7 EpG postulieren und die COVID-19-Verordnung 2 auf

- 22 - diesen Artikel abstützen, sind sich weitgehend einig, dass Art. 7 EpG dem Bundesrat einen grossen Handlungsspielraum verschafft. Der Handlungsspielraum wird durch Gegenstand und Zweck des EpG (Art. 1 f. EpG) dahingehend beschränkt, dass der Bundesrat nur aber immerhin die zur unmittelbaren Bekämpfung einer Epidemie notwendigen Massnahmen treffen darf. Ein Tätigwerden des Bundesrates gemäss Art. 7 EpG setzt das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage voraus. Diese stellt eine Situation dar, die von einer grossen Zahl von Einwohnern eines Gebietes als bedrohlich erlebt wird, den normalen Lebensgang massiv stört oder verunmöglicht und daher Notrecht legitimieren kann (BB1 1999 7657, 7720; BB1 2016 7763, 7884). Im Bereich der übertragbaren Krankheiten geht es dabei namentlich um unvorhersehbare, akute, schwere Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit, welche die innere Sicherheit des Landes gefährden könnten (BB1 2011 311, 365). Der Bundesrat stufte die Coronavirus-Situation in der Schweiz angesichts der beschleunigten Ausbreitung des Coronavirus am 16. März 2020 als ausserordentliche Lage im Sinne des EpG ein (Medienmitteilung des Bundesrates vom 16. März 2020, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78454.html>, zuletzt abgerufen am 8. Oktober 2021). Im vorliegenden Fall handelt es sich im Zusammenhang mit dem Coronavirus zweifellos um eine Situation, welche aus damaliger Sichtweise die Voraussetzungen für die Einstufung als ausserordentliche Lage i.S.v. Art. 7 EpG erfüllte. Die beschleunigte Ausbreitung des Coronavirus war – wie bereits ausgeführt – mit einem erheblichen Risiko für die öffentliche Gesundheit verbunden, betraf die gesamte schweizerische Bevölkerung und barg das Potential, die innere Sicherheit der Schweiz zu gefährden. Das auf Art. 7 EpG gestützte Tätigwerden des Bundesrates als solches war mithin zulässig.

## **E. 2.8**

Weiter ist zu prüfen, ob gestützt auf Art. 7 EpG auch Strafbestimmungen erlassen werden dürfen. Nach geltender Praxis sind Strafbestimmungen im Verordnungsrecht ausgeschlossen, soweit eine Freiheitsstrafe und damit ein schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit vorgesehen ist. Praxisgemäss gilt dies jedoch nicht für verfassungsunmittelbare Notverordnungen, die (vorübergehend) an die Stelle von formellen Gesetzen treten, zumal diese auch Grundlage für schwere

- 23 - Grundrechtsbeschränkungen sein und daher wie formelle Gesetze Strafbestimmungen enthalten können (BGE 123 IV 29 E. 4c; vgl. auch MÄRKLI/GUT, Missbrauch von Krediten nach COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, AJP 6/2020, S. 725). Bei der COVID-19-Verordnung 2 handelt es sich offensichtlich nicht um Verordnungsrecht im herkömmlichen Sinne, wurde sie doch gerade als Reaktion auf die Coronavirus-Pandemie als epidemiologische Notlage erlassen. Es handelt sich vielmehr, wenn nicht bloss von der deklaratorischen Natur des Art. 7 EpG ausgegangen wird, um eine auf Art. 7 EpG gestützte Notverordnung. Die Autoren, welche Art. 7 EpG eigenständigen Gehalt zusprechen, vertreten die Ansicht, dass dieser den Bundesrat zum Erlass

gesetzesderogierenden Verordnungsrechts ermächtigt. Als Konsequenz muss es dem Bundesrat auch erlaubt sein, in einer Notverordnung gemäss Art. 7 EpG zur Durchsetzung polizeilicher Vorschriften in Abweichung vom bzw. in Ergänzung zum bestehenden Gesetzesrecht Strafbestimmungen festzulegen. Dies muss für auf Art. 7 EpG gestützte Notverordnungen in einer ausserordentlichen Lage umso mehr gelten, als das EpG bereits für die besondere Lage gemäss Art. 6 EpG Übertretungen vorsieht (vgl. etwa Art. 6 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 40 Abs. 2 i.V.m. Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG). Wie es BRUNNER/WILHELM/UHLMANN zutreffend formulierten, gehört es zu paradoxen Eigenheiten des Notrechts, dass rechtsstaatlich und demokratisch motivierte Regeln vorübergehend, punktuell und unter sehr strengen Voraussetzungen ausgesetzt werden können, um damit langfristig den demokratischen Rechtsstaat und sein Funktionieren zu wahren (BRUNNER/WILHELM/UHLMANN, a.a.O., S. 697). Folglich ist das Vorsehen von Vergehenstraftatbeständen in der COVID-19-Verordnung 2 im Ergebnis auch dann zulässig, wenn Art 7 EpG eine nicht bloss deklaratorische Wirkung hätte. D. Legalitätsprinzip und Grundsatz «Keine Strafe ohne Gesetz» 1. Die Verteidigung moniert, dass sowohl Art. 6a Abs. 4 lit. a als auch Art. 6a Abs. 5 der COVID-19-Verordnung 2 gegen das Bestimmtheitsgebot verstossen

- 24 - würden. In Bezug auf Art. 6a Abs. 4 lit. a der COVID-19-Verordnung 2 führt die Verteidigung aus, dass diese Empfehlungen immer wieder geändert hätten, und in Bezug auf Art. 6a Abs. 5 der COVID-19-Verordnung 2 macht sie geltend, diese Bestimmung könne nicht dahingehend verstanden werden, dass es einem Restorantinhaber ab 24 Uhr nicht erlaubt sein solle, hinter verriegelter Tür noch Freunde oder Mitarbeiter in seinen eigenen vier Wänden zu haben (act. 14 S. 3). 2. Der völkerrechtliche Grundsatz «Keine Strafe ohne Gesetz» gehört zu den notstandsfesten Garantien und beinhaltet mehrere Teilgehalte; insbesondere das Erfordernis eines schriftlichen und eines genügend bestimmten Gesetzes. Es ist folglich zu prüfen, ob die Strafbestimmungen in der COVID-19-Verordnung 2 den Anforderungen des in Art. 1 StGB verankerten und zum ungeschriebenen Verfassungsrecht gehörenden Legalitätsprinzips sowie des völkerrechtlichen Grundsatzes «Keine Strafe ohne Gesetz» (Art. 7 EMRK) genügen und damit genügende Grundlage für eine strafrechtliche Sanktion sind. Die COVID-19-Verordnung 2 sieht strafrechtliche Sanktionen vor, ohne dass dafür eine ordentlich-gesetzliche Grundlage bestehen würde (TRÜMLER/UHLMANN, a.a.O., § 19 Rz. 8). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (nachfolgend: EGMR) hat bei der Beurteilung, was der erwähnte Grundsatz verlangt, nicht immer auf ein Gesetz im formellen Sinne bestanden und zum Teil sogar ungeschriebenes Recht genügen lassen. Gemäss Rechtsprechung des EGMR ist entscheidend, dass der Normadressat der Strafbestimmung die Folgen seines Verhaltens stets mit hinreichender Genauigkeit vorhersehen kann (STÖCKLI, Regierung und Parlament in Pandemiezeiten, ZSR Band 139 (2020) Sondernummer «Pandemie und Recht», S. 25 f.). In der Literatur vertreten einige Autoren die Ansicht, Art. 10f COVID-19-Verordnung 2 trage dem Bestimmtheitsgebot des strafrechtlichen Legalitätsprinzips nicht genügend Rechnung (ROOS/FINGERHUTH, a.a.O., § 26 Rz. 61; STÖCKLI, a.a.O., S. 25). Gewisse Bestimmungen der Verordnung seien derart offen formuliert, dass eine Bestrafung an unüberbrückbaren Beweisproblemen scheitern müsse (ROOS/FINGERHUTH, a.a.O., § 26 Rz. 61).

- 25 - Es ist zunächst festzuhalten, dass zwischen den verschiedenen Bestimmungen zu differenzieren ist, zumal jede einzeln auf ihre Konformität mit Art. 1 StGB zu prüfen ist. 3.

Bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt liegen keine derart offenen Formulierungen der Bestimmungen vor, die zu einer Verletzung des Bestimmtheitsgebots führen könnten. Während nach Art. 10f Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 6a Abs. 4 lit a COVID-19-Verordnung 2 Gästegruppen in Restaurationsbetrieben an den einzelnen Tischen so platziert werden müssen, dass die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend soziale Distanz (1.5 Meter) zwischen den Gruppen eingehalten werden, besagt Art. 10f Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 6a Abs. 5 COVID-19-Verordnung 2, dass Restaurationsbetriebe zwischen 00:00 Uhr und 06.00 Uhr geschlossen bleiben müssen. Einem durchschnittlichen Normadressaten dürfte klar gewesen sein, dass der eingeklagte Sachverhalt unter Strafe gestellt ist. 4. Im Ergebnis sind die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 im Hinblick auf das dem Beschuldigten vorgeworfene Verhalten somit nicht derart unklar formuliert, dass er die Folgen seines Verhaltens nicht mit hinreichender Genauigkeit hätte vorhersehen können. Das strafrechtliche Legalitätsprinzip steht damit einer Verurteilung des Beschuldigten nach Art. 10f COVID-19-Verordnung 2 nicht entgegen. E. Tatbestandsprüfung 1. Objektiver Tatbestand Gemäss Art. 6a Abs. 4 lit. a der COVID-19-Verordnung 2 (Stand am 8. Juni 2020) müssen die Gästegruppen in Restaurationsbetrieben an einzelnen Tischen so platziert werden, dass die Empfehlung des BAG betreffend soziale Distanz zwischen den Gruppen eingehalten werden. Unter den Begriff «Restaurationsbetriebe» fallen gemäss Art. 6a Abs. 1 lit. j der genannten Verordnung auch Barbetriebe. Der Polizeirapport sowie die dazugehörige Fotodokumentation zeigen auf, dass die geforderte Distanz von mindestens 1.5 Metern zwischen den Gästen im «B.\_\_\_\_\_» am

### **E. 3**

Subjektive Aspekte des Sachverhalts / Verbotsirrtum

#### **E. 3.1**

Die Verteidigung macht einen Verbotsirrtum geltend: Es sei für den Beschuldigten zu jener Zeit schwierig gewesen, das Gesetz im Detail zu kennen resp. sich zuverlässige Informationen zu beschaffen (Prot. S. 15).

#### **E. 3.2**

Gemäss Art. 21 Satz 1 StGB handelt nicht schuldhaft, wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, er mithin irrtümlich und aus zureichenden Gründen annimmt, sein Tun sei erlaubt. Ein Verbotsirrtum ist indes ausgeschlossen, wenn der Täter aufgrund seiner laienhaften Einschätzung weiss, dass sein Verhalten der Rechtsordnung widerspricht, wenn er

- 12 - also in diesem Sinne das unbestimmte Empfinden hat, etwas Unrechtes zu tun (vgl. BGE 130 IV 77 E. 2.4; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1323/2019, 6B\_1324/2019 vom 13. Mai 2020; je mit Hinweisen). Hält der Täter sein Verhalten bloss für nicht strafbar, erliegt er einem unbeachtlichen Subsumtionsirrtum (BGE 129 IV 238 E. 3.2.2). Ob der Täter weiss, dass sein Verhalten der Rechtsordnung widerspricht resp. er ein unbestimmtes Empfinden hat, etwas Unrechtes zu tun, ist eine Sachverhaltsfrage (BGE 141 IV 336 E. 2.4.3 mit Hinweis). Rechtsfrage ist, ob der Irrtum vermeidbar war (Urteil 6B\_505/2018 vom 3. Mai 2019 E. 3.2 mit Hinweisen).

#### **E. 3.3**

Die Frage, ob ihm bewusst gewesen sei, dass er gegen die COVID-19-Gesetzgebung verstossen würde, verneinte der Beschuldigte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 17. Juli 2020. Er habe gedacht, dass wenn die Türen verschlossen seien und sie im engsten Freundeskreis zusammensitzen würden, dies erlaubt sei (act. 3/1 F/A 15). Ihm sei jedoch bewusst gewesen, dass man nicht offen haben dürfe. Er habe bis 00:00 Uhr Leute bewirten dürfen, ab dann aber nicht mehr (act. 3/1 F/A 8). Aus diesen Ausführungen geht deutlich hervor, dass sich der Beschuldigte sehr wohl Gedanken darüber gemacht hatte, ob sein Tun erlaubt sei oder nicht. Er war nicht völlig ahnungslos und hätte sich allenfalls gewissenhaft näher erkundigen müssen. Da bereits unglaublich ist, dass es sich bei den anwesenden Nachtschwärmern im Lokal tatsächlich ausnahmslos um engste Freunde hielt (siehe oben E. II/D/2.2), für die er allenfalls von einer Ausnahme hätte ausgehen können, ist die Berufung auf Verbotsirrtum schon deswegen unbehelflich. Bei einem Überziehen von ca. drei Stunden kann sodann nicht mehr von einem Versehen ausgegangen werden. Vielmehr muss angenommen werden, dass der Beschuldigte die Schliessungszeit mit Wissen und Willen missachtete (vgl. nachstehend E. III/E/2).

### **E. 3.4**

Was die Vorschriften zur Einhaltung der sozialen Distanz betrifft, so ergibt sich aus den Ausführungen des Beschuldigten, wonach das Lokal bei Beginn der Pan-

- 13 - demie über Trennwände (und Desinfektionsmittel) verfügt habe, dass er demzufolge sensibilisiert gewesen sein musste. Diesbezüglich ist mithin zumindest von einer Inkaufnahme der Vorschriftswidrigkeit auszugehen (vgl. dazu nachstehend E. III/E/2).

### **E. 4**

Zwischenfazit Aufgrund der vorgenannten Beweismittel ist nach dem Ausgeführten – über den eingestanden Sachverhalt hinaus – als erstellt zu betrachten, dass der Beschuldigte als Patentinhaber des Restaurants «B.\_\_\_\_\_» am 13. Juni 2020 wissentlich und willentlich von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr 14 Gäste bewirtete, obschon das Restaurant von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr hätte geschlossen bleiben müssen. Zudem hat als erstellt zu gelten, dass es der Beschuldigte in jener Nacht unterliess, sicherzustellen, dass zwischen den Gästegruppen die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend soziale Distanz eingehalten werden, was der Beschuldigte in Kauf nahm. III. Rechtliche Würdigung A. Ausgangslage Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl würdigt das Verhalten des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als Übertretung im Sinne von Art. 10f Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 6a Abs. 4 lit. a sowie Art. 6a Abs. 5 der COVID-19-Verordnung 2 (act. 7 S. 2). Die Verteidigung macht zusammengefasst geltend, der Bundesrat habe beim Verfassen der COVID-19-Verordnung 2, insbesondere bei den Strafbestimmungen, (bewusst oder unbewusst) vollkommen danebengegriffen. Bekanntermassen halte die herrschende Lehre die Strafbestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 als nicht rechtmässig. Die Qualifikation der Verstösse in Art. 10f Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 sei als unverhältnismässig einzustufen, weshalb diese Strafnorm (sofern sie überhaupt gesetzes- oder verfassungsmässig sei) nicht rechtmässig sei. Im Weiteren sei auch zu sehen, dass die von der Anklägerin aufgeführten Bestimmungen nicht mehr in Kraft stünden (act. 14 S. 5 f.).

- 14 - B. Zur intertemporalen Problematik Zeitgesetze sind Erlasse, die von vornherein nur für eine bestimmte Zeit erlassen werden oder die nach Inhalt und Zweck nur für die Dauer von Ausnahmeverhältnissen gelten wollen (BGE 116 IV 258 E. 4b). Nach herrschender

Lehre und ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Zeitgesetze vom *lex mitior*-Prinzip gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB ausgenommen (statt vieler DONATSCH/TAG, Strafrecht I,

### **E. 9**

Aufl., Zürich 2013, S. 46; BGE 116 IV 258 E. 4b, BGE 102 IV 198 E. 2b; BGE 89 IV 113 E. a). Vorliegend wird dem Beschuldigten ein Verhalten angelastet, welches sich am

### **E. 13**

Juni 2020 nicht eingehalten wurde. Weder waren die Tische entsprechend platziert, noch waren Plexiglasscheiben zwischen den Tischen ersichtlich, welche das

- 26 - Ansteckungsrisiko hätten vermindern können. Somit ist vorliegend von einer Verletzung von Art. 6a Abs. 4 lit. a der COVID-19-Verordnung 2 (Stand am 8. Juni 2020) auszugehen. Weiter müssen nach Art. 6a Abs. 5 der COVID-19-Verordnung 2 (Stand am 8. Juni 2020) Restaurationsbetriebe, worunter wie bereits erwähnt auch Bars fallen, zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr geschlossen bleiben. Gemäss erstelltem Sachverhalt haben sich zum Zeitpunkt der polizeilichen Kontrolle am 13. Juni 2020 14 Personen in den Räumlichkeiten des «B. \_\_\_\_\_» aufgehalten. Die Tatsache, dass sich die Gäste – unabhängig von ihrer Beziehung zum Wirt – im Lokal aufhielten und konsumierten, stellt ohne Zweifel eine Bewirtschaftung im Sinne der Bestimmung dar. Somit ist von einer Verletzung der Bestimmung nach Art. 6a Abs. 5 der COVID-19-Verordnung 2 (Stand am 8. Juni 2020) auszugehen. Gemäss Art. 10f Abs. 1 lit. c der COVID-19-Verordnung 2 (Stand am 8. Juni 2020) wird, sofern keine schwere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt, mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft, wer als verantwortliche Person eines öffentlich zugänglichen Betriebs die Vorgaben nach Art. 6a vorsätzlich nicht einhält oder umsetzt. Der Beschuldigte ist als Patentinhaber und Wirt des «B. \_\_\_\_\_» vorliegend die verantwortliche Person. Da die Distanzregeln und die Sperrstundenregelung, wie bereits ausgeführt, am Abend des 13. Juni 2020 nicht eingehalten wurden und somit Verletzungen von Art. 6a Abs. 4 lit. a und Abs. 5 der COVID-19-Verordnung 2 (Stand am 8. Juni 2020) vorliegen, ist Art. 10f Abs. 1 lit. c der genannten Verordnung vorliegend anwendbar. 2. Subjektiver Tatbestand Gemäss Art. 10f Abs. 1 der COVID-19-Verordnung 2 (Stand am 8. Juni 2020) wird Vorsatz verlangt (vgl. dazu Art. 12 Abs. 2 StGB). Der Beschuldigte behauptete sowohl in der polizeilichen als auch in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, dass er die Bar um Mitternacht geschlossen habe, was die Kenntnis über die Vorschrift von Art. 6a Abs. 5 der Verordnung impliziert (vgl. bereits vorstehend E. II/D/3.3). Darüber hinaus war in jener Zeit aber aufgrund zahlreicher Medienberichte allgemein bekannt, nach dem Lockdown mit schmerzhaften Einnahmeneinbussen zweifellos auch jeder Wirtin und jedem Wirt, dass die Lokale um Mitternacht

- 27 - zu schliessen hatten. Es ist folglich im Hinblick auf die Nichteinhaltung von Art. 6a Abs. 5 der Verordnung (Schliessungszeiten) von einem direkten Vorsatz (2. Grades) im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB auszugehen. Demgegenüber kann in Bezug auf die Nichtumsetzung im Sinne von Art. 6a Abs. 4 lit. a der Verordnung (Distanzvorschriften) nicht auf ein solches direktvorsätzliches Verwirklichen des Tatbestands geschlossen werden; hingegen ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte diesbezüglich mit der Tatbestandsverwirklichung rechnete und er diese in Kauf nahm (dazu bereits oben E. II/D/3.4), womit Eventualvorsatz im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB vorliegt. F. Fazit

Da der objektive und der subjektive Tatbestand der genannten Normen erfüllt und weder Rechtfertigung- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich sind, hat sich der Beschuldigte zusammengefasst der Widerhandlung gegen Art. 10f Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 6a Abs. 4 lit. a sowie Art. 6a Abs. 5 der COVID-19-Verordnung 2 (Stand am 8. Juni 2020) schuldig gemacht. IV. Sanktion A. Strafrahmen Die Strafe ist grundsätzlich innerhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen ordentlichen Strafrahmens festzusetzen. Dieser kann bei Vorliegen gesetzlicher Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgründe gemäss Art. 47 ff. StGB nach oben bzw. nach unten erweitert werden, woraus sich der theoretische Strafrahmen ergibt. Dieser erweiterte Strafrahmen muss nicht ausgeschöpft werden. Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe, welche zugleich auch Straferhöhungs- bzw. Strafminderungsgründe darstellen, sind regelmässig innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen, und dieser soll nur ausnahmsweise verlassen werden (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Nach Art. 10f Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 6a Abs. 4 lit. a sowie Art. 6a Abs. 5 der COVID-19-Verordnung 2 (Stand am 8. Juni 2020) wird mit Freiheitsstrafe bis

- 28 - zu drei Jahren oder Geldstrafe, welche mindestens drei und maximal 180 Tagessätze zu höchstens Fr. 3'000.– betragen darf (Art. 34 Abs. 1 und 2 StGB), bestraft, wer als verantwortliche Person einer öffentlich zugänglichen Einrichtung oder eines öffentlich zugänglichen Betriebs die Vorgaben nach Artikel 6a COVID-19-Verordnung 2 nicht einhält oder umsetzt. Vorliegend sind keine Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe ersichtlich. Gründe, die vorliegend eine Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens rechtfertigen würden, liegen damit keine vor. B. Strafzumessungsregeln Innerhalb des genannten Strafrahmens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei auch das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens bezieht sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der zu beurteilenden Straftaten, wobei zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden ist. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie aufgrund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Tatverschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse. Bei der Beurteilung des Vorlebens fallen einerseits früheres Wohlverhalten, andererseits Zahl, Schwere und Zeitpunkt von Vorstrafen ins Gewicht. Unter dem Gesichtspunkt der

- 29 - persönlichen Verhältnisse ist etwa zu berücksichtigen, ob sich der Täter im Strafverfahren kooperativ verhielt, ob er Reue und Einsicht zeigte und ob er mehr oder weniger strafempfindlich ist (vgl. statt vieler HEIMGARTNER in OFK StGB, DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER [Hrsg.], 20. Aufl., Zürich 2018, Rz. 66 ff. zu Art.

47 StGB und dort zitierte Rechtsprechung). C. Tatkomponente 1. Objektive Tatschwere Geschütztes Rechtsgut der verletzten Normen ist es, das Risiko der Krankheits- übertragung zu mindern. Hierzu ist zunächst zugunsten des Beschuldigten festzuhalten, dass es bis zur Sperrstunde um Mitternacht erlaubt war, Gäste in Restaurants und Bars zu bewir- ten. Angesichts dessen, dass sich die fragliche Gaststätte nicht an einer hochfre- quantierten Passantenlage befindet, ist nicht anzunehmen, dass nach der Sperr- stunde noch zahlreiche heimkehrende Nachtschwärmer spontan ins Lokal geströmt sein dürften. Vielmehr dürfte sich der Grossteil der Gäste schon vor Mitternacht im Lokal aufgehalten haben. Somit war das zusätzliche Risiko von Ansteckungen von Mitternacht (Sperrstunde) bis 3 Uhr morgens nicht noch sehr stark erhöht. Es ging bei der Einhaltung der Sperrstunde also eher um einen Beitrag an die gesamtge- sellschaftliche Solidarität resp. um eine Gleichbehandlung des ganzen Gastgewer- bes in Bezug auf die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit zugunsten gesundheits- polizeilicher Interessen als um eine konkrete Gefährdung in der spezifischen Situ- ation. Mit Blick auf das Gefährdungspotential, ist weiter zu berücksichtigen, dass die Bar zwar nicht sehr gross ist, aber mit 14 Gästen auch nicht gerade vollgepfert war. Trotzdem kann nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Öffnung der Bar dazu führte, dass es zu nahen Kontakten kam, die in dieser noch immer akuten pande- mischen Situation hätten vermieden werden sollen. Weiter hätte es keinen grossen Aufwand bedeutet, Trennwände aufzustellen und/oder die Tische so zu stellen, dass der geforderte Mindestabstand von 1.5 Metern hätte eingehalten werden kön- nen.

- 30 - Das objektive Tatverschulden des Beschuldigten ist im weit gespannten Strafrah- men von Art. 10f Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 4 lit. a bzw. Abs. 5 der COVID-19-Ver- ordnung 2 hinsichtlich beider Verstösse als leicht zu qualifizieren. 2. Subjektive Tatschwere Bezüglich der subjektiven Tatschwere ist zunächst festzuhalten, dass der Beschul- digte seine Bar trotz der ihm bekannten Sperrstunde vorsätzlich offen liess. Leicht verschuldensmindernd ist demgegenüber zu berücksichtigen, dass in Bezug auf die Distanzregeln nur von Eventualvorsatz auszugehen ist. Das Verschulden so- dann weiter relativierend ist in Bezug auf das Nichteinhalten der Sperrstunde zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte ganz allgemein, aber speziell wegen des vorangegangenen Lockdowns unter grossem finanziellen Druck stand und es von daher ein Stück weit einfühlbar erscheint, dass er die sich bietende Möglichkeit, endlich wieder Einnahmen zu generieren, auch über die Sperrstunde hinaus nutzen wollte. Es ist insgesamt von einer bloss geringen kriminellen Energie auszugehen. 3. Zwischenfazit Somit wird bei beiden Verstössen die objektive Tatschwere durch die subjektive noch relativiert wird, sodass in beiden Fällen von einem sehr leichten Verschulden auszugehen ist. D. Täterkomponente 1. Was die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten betrifft, ergibt sich aus den vorliegenden Informationen was folgt: Der Beschuldigte ist in Zürich aufge- wachsen, absolvierte dann eine Lehre als Luftverkehrsangestellter und arbeitete viele Jahre auf diesem Beruf. Im Jahr 2002, im Nachgang zum Grounding der Swissair, verlor der Beschuldigte seine Stelle am Flughafen, war dann eine Zeitlang stellenlos und übte in der Folge verschiedene Tätigkeiten aus (u.a. Personentrans- port), bevor er ins Gastgewerbe wechselte. Zusammen mit seiner damaligen Ehe- frau führte er ein Restaurant, worauf er aber konkurs ging. Der Beschuldigte ist Vater von drei heute erwachsenen Kindern und lebt heute allein (act. 3/1 S. 3 f.,

- 31 - act. 3/2 S. 9 f., Prot. S. 8. ff.). Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldig- ten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten. 2. Der Beschuldigte ist vorbestraft (act. 16). Es handelt sich jedoch um ein weit zurückliegendes, nicht

einschlägiges Verkehrsdelikt aus dem Jahr 2013, sodass dieses nicht straf erhöhend zu gewichten ist. 3. Auch das Nachtatverhalten des Beschuldigten hat keine Auswirkungen auf die Strafe. Namentlich ist nicht von einem auf Einsicht und Reue basierenden Geständnis auszugehen, was die Strafe allenfalls noch weiter zu reduzieren vermocht hätte. 4. Nach dem Gesagten wären bei wohlwollender Betrachtung für die Nichtbeachtung der Schliessungszeit eine Strafe von 8 Strafeinheiten und für die Nichtumsetzung der Regeln zur Einhaltung der sozialen Distanz 6 Strafeinheiten angemessen. E. Strafart, Tagessatzhöhe, Asperation 1. Grundsätzlich stehen verschiedene Sanktionsarten zur Verfügung. Bei der Wahl der Strafart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 134 IV 97 E. 4.2.1 f.; 134 IV 82 E. 4.1). Vorliegend erscheint die Regelsanktion der Geldstrafe als zweckmässig und verhältnismässig, da diese der Lebenssituation des Beschuldigten gerecht wird und auch in präventiver Sicht ausreicht, um den Beschuldigten von weiteren Straftaten abzuhalten. 2. Wird eine Geldstrafe ausgefällt, bemisst sich die Zahl der Tagessätze nach dem Verschulden des Täters (Art. 34 Abs. 1 StGB). Die Höhe des Tagessatzes ist hingegen nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand,

- 32 - allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum zu bestimmen (Art. 34 Abs. 2 StGB). Der Beschuldigte erklärte, dass sein monatlicher Nettolohn schwankend sei, er aber rund Fr. 2'500.– pro Monat verdiene. Zudem führte er aus, Schulden von rund Fr. 170'000.– zu haben. Betreffend die Lebenshaltungskosten gab er an, monatlich einen Mietzins in der Höhe von Fr. 1'200.– zu bezahlen. Neben den Restaurantfixkosten habe er privat keine speziellen Fixkosten (Prot. S. 11 f.). Unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten erscheint ein Tagessatz am unteren Rand der Bandbreite für Regelfälle, also in der Höhe von Fr. 30.– als angemessen. 3. Da sich nach dem Gesagten für beide vom Schuldspruch erfassten Delikte gleichartige Strafen, nämlich Geldstrafen aufdrängen, ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB (Asperationsprinzip) eine Gesamtstrafe auszufällen. Die beiden Delikte stehen in einem engen sachlichen, zeitlichen und situativen Zusammenhang sodass sich eine Gesamtstrafe von 10 Tagessätzen Geldstrafe rechtfertigen lässt. F. Vollzug der Strafe 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird. Die günstige Prognose wird also vermutet. Wurde der Täter jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose bzw. des Vorliegens besonders günstigen Umstände vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller

- 33 - Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind. 2. Weil vorliegend eine Geldstrafe auszufallen ist, ist die objektive Voraussetzung zur Gewährung des bedingten Strafvollzugs erfüllt. Auch die subjektive Voraussetzung ist erfüllt, zumal die eine Vorstrafe, die der Beschuldigte aufweist, aus dem Jahr 2013 datiert (act. 16) und auch sonst keine Anhaltspunkte vorliegen, welche gegen die vermutete günstige Legalprognose sprechen würden. 3. Es liegen keine Umstände vor, welche erheischen würden, von der minimalen Probezeit von 2 Jahren (vgl. Art. 44 Abs. 1 StGB) abzuweichen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten (inkl. die Kosten des Vorverfahrens von Fr. 1'100.–) dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die gerichtliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 14 GebV OG auf Fr. 900.– festzulegen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.